

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neudorf-Bornstein "Windenergiegebiet Rothenstein"

Auswertung

Stand: 25.11.2025

Verfahrensträger: Amt Dänischer Wohld

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Datum: 09.09.2025 ID: M1036	<p>Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neudorf-Bornstein liegt außerhalb von gemäß Regionalplan II-Teilaufstellung-VO festgelegten Vorranggebieten Windenergie und Vorranggebieten Repowering. Entsprechend Kapitel 5.7.1 Abs. 1 in Verbindung mit Kapitel 5.7.2 Regionalplan II-Teilaufstellung-VO und Kapitel 4.5.1 Abs. 10 LEP-Teilfortschreibung-VO dürfen raumbedeutsame Windkraftanlagen nur innerhalb dieser Gebiete errichtet und erneuert werden, außerhalb ist dies ausgeschlossen. Somit stehen diese Ziele dem Planvorhaben entgegen.</p> <p>Der Bundestag hat am 10. Juli 2025 das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergielächenbedarfsgesetzes beschlossen und der Bundesrat hat diesem am 11. Juli 2025 zugestimmt. Das Gesetz ist am 15.08.2025 in Kraft getreten.</p> <p>Mit dem o. g. Gesetz ist auch der § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) geändert worden. In diesem ist die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel geregelt; von deren jetziger Fassung ist mit dem § 13b LaplaG abgewichen worden. Damit kann im Rahmen der Planung eines Windenergiegebietes mittels Zielabweichungsverfahren von der außerhalb der Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering geltenden Ausschlusswirkung abgewichen werden. Durch die Änderung des § 245e Abs. 5 BauGB kann eine Gemeinde nun unter bestimmten Voraussetzungen Windenergie außerhalb von Vorranggebieten Windenergie und Vorranggebieten Repowering ohne das bislang erforderliche Zielabweichungsverfahren ausweisen. Damit wird die Anwendung des § 13b LaplaG obsolet, so dass ausschließlich § 245e Abs. 5 BauGB zur Anwendung kommt.</p> <p>Ein Zielabweichungsverfahren kann nach dem In-Kraft-Treten der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Zielabweichungsverfahren im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes entfällt. Die Gemeinde Neudorf-Bornstein kann auf Grundlage von § 245e Abs. 5 BauGB im Rahmen ihrer Bauleitplanung ein Windenergiegebiet ausweisen, auch wenn die Ausweisung mit einem anderen Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei diesem Ziel um kein Vorranggebiet handelt, welches mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport bestätigt, dass für den Bereich des geplanten Windenergiegebietes „Rothenstein“ kein Vorranggebiet mit unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen festgelegt ist.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Änderung des BauGB seitens der Landesplanungsbehörde nicht mehr durchgeführt werden. Die Gemeinde kann jedoch nach dem In-Kraft-Treten der Änderung des § 245e Abs. 5 BauGB im Rahmen ihrer Bauleitplanung ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergielächenbedarfsgesetzes ausweisen, auch wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen.</p> <p>Nach hiesiger Auffassung muss sich die Gemeinde nun im Rahmen ihrer Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung, von denen sie abweichen möchte, auseinandersetzen. Über die o. g. Ziele hinaus sind derzeit keine weiteren betroffen. In Aufstellung befindliche Ziele aus dem zweiten Entwurf der Teilstreitbeschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 sind derzeit ebenfalls nicht betroffen. Ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen ist an dieser Stelle nicht festgelegt.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	
Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Datum: 09.09.2025 ID: M1036	<p>Mit den im Betreff genannten Mails teilen Sie mit, dass die Gemeinde Neudorf-Bornstein den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst hat. Damit einher geht ein Antrag auf Zielabweichung gemäß § 13b Landesplanungsgesetz (LaplaG). Die Gemeinde möchte mit dem Planungsvorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in einem westlichen Gemeindegebiet zwischen der Bahntrasse Eckernförde-Gettorf im Norden, Rothenstein im Osten, Langkoppel und Hülken im Süden sowie der Gemeindegrenze im Westen schaffen. Die Fläche umfasst ca. 50,5 ha und soll als Sonderbaufläche für</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sachverhaltsschilderung; keine Abwägung erforderlich.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Windenergieanlagen – Windenergiegebiet dargestellt werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der Landesverordnung über die Änderung und Teilstoffschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) (LEP-Teilstoffschreibung-VO, GVOBl. 2020, S. 739) vom 6. Oktober 2020, dem zweiten Entwurf der Teilstoffschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 und der Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (Regionalplan II-Teilaufstellung-VO, GVOBl. 2020, S. 1082) vom 29. Dezember 2020. Darüber hinaus sind die Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), der Regionalplan 2000 für den Planungsraum III (alt) sowie der 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152) zu beachten.</p>	
Institution: Amt Hüttener Berge, FD III Ordnungs- und Bauverwaltung Datum: 18.08.2025 ID: M1035	<p>Die Gemeinde Holtsee hat die Planungen der Gemeinde Neudorf-Bornstein zur Kenntnis genommen.</p> <p>Seitens der Gemeinde werden Bedenken hinsichtlich einer weiteren Umzingelung des Gemeindegebiets Holtsee durch zukünftige Windkraftanlagen (WKA) geäußert. Auf dem Gemeindegebiet Holtsee befinden sich bereits heute mehrere Windparks, die die Ortschaft umzingeln.</p> <p>Zudem sind zukünftig mögliche, weitere Wind-Vorranggebiete auf Ebene der Regionalplanung des Landes SH abzuwarten.</p> <p>Abschließend möchte die Gemeinde jedoch zum Ausdruck bringen,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die größeren, zusammenhängenden Waldflächen ergibt sich bei Realisierung des Windenergiegebietes eine teilweise Sichtverschattung in Richtung der Nachbargemeinde Holtsee.</p> <p>Im kürzlich veröffentlichten Entwurf von Juli 2025 zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II zum Thema Windenergie an Land wird das Plangebiet nahezu vollständig als Vorranggebiet für die Windenergie dargestellt.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung																								
	dass keine weitere Schritte gegen das Planungsziel der Gemeinde Neudorf-Bornstein angestrebt werden.																									
Institution: Ericsson Services GmbH Datum: 18.08.2025 ID: M1034	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.</p> <table border="1" data-bbox="467 498 1221 684"> <thead> <tr> <th colspan="2">Senderichtfunkstelle</th> <th>Frequenzband</th> <th>Funkfeldlänge</th> <th colspan="2">Empfangsrichtfunkstelle</th> </tr> <tr> <th>Name Koordinate Ost Koordinate Nord</th> <th>Abstrahlrichtung Antennenhöhe</th> <th></th> <th></th> <th>Name Koordinate Ost Koordinate Nord</th> <th>Abstrahlrichtung Antennenhöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HH2438 Ost: 09 54 28.956 E Nord: 54 25 54.176 N</td> <td>295.65° 48m</td> <td>26GHz</td> <td>5 km</td> <td>HH1233 Ost: 09 50 18.920 E Nord: 54 27 04.080 N</td> <td>115.6° 46m</td> </tr> <tr> <td>HH3231 Ost: 09 58 57.300 E Nord: 54 25 00.300 N</td> <td>292.33° 48m</td> <td>18GHz</td> <td>10.1 km</td> <td>HH1233 Ost: 09 50 18.920 E Nord: 54 27 04.080 N</td> <td>112.22° 46m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	Senderichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle		Name Koordinate Ost Koordinate Nord	Abstrahlrichtung Antennenhöhe			Name Koordinate Ost Koordinate Nord	Abstrahlrichtung Antennenhöhe	HH2438 Ost: 09 54 28.956 E Nord: 54 25 54.176 N	295.65° 48m	26GHz	5 km	HH1233 Ost: 09 50 18.920 E Nord: 54 27 04.080 N	115.6° 46m	HH3231 Ost: 09 58 57.300 E Nord: 54 25 00.300 N	292.33° 48m	18GHz	10.1 km	HH1233 Ost: 09 50 18.920 E Nord: 54 27 04.080 N	112.22° 46m	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Senderichtfunkstelle HH2438 befindet sich am Waldrand südwestlich des Plangebietes. Durch den Waldabstand von 30 Metern wird gleichermaßen ausreichend Abstand zu dem Richtfunkmasten eingehalten. Er sendet in Richtung Westen an die Empfangsrichtfunkstelle HH1233 in Eckernförde, sodass im Rahmen der Windenergienutzung von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist. Die zweite Richtfunktrasse umfasst die Senderichtfunkstelle HH3231 nördlich von Gettorf und auf Empfangsseite die Richtfunkstelle HH1233 in Eckernförde. Sie durchquert das Plangebiet von Südosten in Richtung Nordwesten. Die bestehende Richtfunktrasse wird mit der Darstellung eines beidseitigen Schutzstreifens von 25 Metern in der Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes als Kennzeichnung aufgenommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Windenergieanlagen können im Planvollzug so platziert werden, dass die Richtfunkverbindung und der Schutzabstand freibleiben und somit keine Beeinträchtigung der Richtfunktrasse entsteht.</p>
Senderichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle																						
Name Koordinate Ost Koordinate Nord	Abstrahlrichtung Antennenhöhe			Name Koordinate Ost Koordinate Nord	Abstrahlrichtung Antennenhöhe																					
HH2438 Ost: 09 54 28.956 E Nord: 54 25 54.176 N	295.65° 48m	26GHz	5 km	HH1233 Ost: 09 50 18.920 E Nord: 54 27 04.080 N	115.6° 46m																					
HH3231 Ost: 09 58 57.300 E Nord: 54 25 00.300 N	292.33° 48m	18GHz	10.1 km	HH1233 Ost: 09 50 18.920 E Nord: 54 27 04.080 N	112.22° 46m																					
Institution: Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29) Datum: 11.08.2025 ID: M1033	<p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Im Zuge der Aufstellung des Regionalplanes Planungsraum II im Jahr 2020 wurde der Bereich als Potenzialfläche definiert; in der abschließenden Beurteilung allerdings nicht als Vorranggebiet verzeichnet. Der Bereich ist somit nicht Bestandteil der „Planungskulisse“. Daher wird die Planung kritisch gesehen, es sind u. E. die Ergebnisse der aktuellen Regionalplanung abzuwarten. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die umweltfachlichen Standards werden im Rahmen der Umweltprüfung eingehalten. Im kürzlich veröffentlichten Entwurf von Juli 2025 zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II zum Thema Windenergie an Land wird das Plangebiet nahezu vollständig als Vorranggebiet für die Windenergie dargestellt.</p>																								

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	vorzutragen.	
Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, 5.3 - Regionalentwicklung Datum: 11.08.2025 ID: 1027	Stellungnahme der unteren Straßenverkehrsbehörde: Seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da von der bisherigen Planung strassenverkehrsrechtliche Belange noch nicht berührt werden. Eventuelle strassenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.
Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, 5.3 - Regionalentwicklung Datum: 11.08.2025 ID: 1027	Stellungnahme der unteren Wasserbehörde: Gegen das o. g. Verfahren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte nachfolgend aufgeführte Hinweise zu übernehmen: <ul style="list-style-type: none"> • Zuwegung/Flächen (temporär oder dauerhaft) Hinweise: offenes Gewässer: Verlaufen Zuwegungen / Kranstellflächen über offene Gewässer ist der satzungrechtlich vorgegebene Mindestabstand zur Böschungsoberkante der Verbandsgewässer des zuständigen WBV einzuhalten. Kann dieser nicht eingehalten werden, bedarf die Herstellung einer neuen Überfahrt, oder die Verlängerung bzw. Veränderung einer bestehenden Überfahrt, einer vorherigen wasserrechtlichen Genehmigung nach § 23 LWG. Der Genehmigungsantrag für die Gewässerkreuzung ist zwingend 2 Monate vor Beginn der Baumaßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Verrohrtes Gewässer: Verlaufen Zuwegungen/Kranstellflächen über verrohrte Gewässer, ist vor Beginn der Planung der Zuwegung/Flächen mittels Kamerabefahrung der Zustand des verrohrten Gewässers zu kontrollieren und aufzunehmen. Festgestellte Schäden sind der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der Planung der einzelnen Anlagenstandorte sowie im Rahmen der Baumaßnahmen beachtet.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>unteren Wasserbehörde sowie dem jeweils zuständigen WBV zu übermitteln. Der aufgenommene Gesamtzustand ist der unteren Wasserbehörde und dem WBV auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>Die Herstellung eines neuen Durchlasses, oder die Veränderung von einem verrohrten Gewässer zu einer Überfahrt, bedarf einer vorherigen wasserrechtlichen Genehmigung nach § 23 LWG. Der Genehmigungsantrag für die Gewässerkreuzung ist zwingend 2 Monate vor Beginn der Baumaßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Nach Rückbau von temporären Zuwegungen/Kranstellflächen ist erneut eine Kamerabefahrung und Zustandskontrolle des verrohrten Gewässers durchzuführen. Entstandene Schäden an dem verrohrten Gewässer, die auf die Nutzung durch den Genehmigungsinhaber zurückzuführen sind, sind der unteren Wasserbehörde und dem WBV mitzuteilen und auf Kosten des Genehmigungsinhabers zu beseitigen.</p> <p>Parallel zu offenem / verrohrtem Gewässer:</p> <p>Eine parallele Verlegung der Zuwegung neben Gewässern darf den satzungsrechtlich vorgegebenen Mindestabstand zu der Böschungsoberkante/Rohrleitungsachse des jeweils zuständigen WBV nicht unterschreiten, andernfalls bedarf diese einer vorherigen wasserrechtlichen Genehmigung nach § 23 LWG. Der Genehmigungsantrag für die Gewässerkreuzung ist zwingend 2 Monate vor Beginn der Baumaßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p style="margin-left: 40px;">• Temporäre Grundwasserhaltungen/Ableitungen</p> <p>Hinweise:</p> <p>Vor Beginn der Maßnahmen ist eine Baugrundbeurteilung zur Einschätzung der örtlichen Grundwasserverhältnisse anzufertigen, mit Betrachtung der Auswirkungen auf die Herstellung der WEA und ihrer Fundamente. Dieses Gutachten ist der unteren Wasserbehörde zu übersenden.</p> <p>Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserabsenkung im</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Zuge der Fundamentherstellung und Errichtung der WEA und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 2 Monate vor Beginn der Baumaßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 WHG in Verbindung mit §11 LWG oder ein Gemeingebräuch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen durch die Antragsteller.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Benutzung des Grundwassers durch die Wasserhaltung und die Ableitung des geförderten Grundwassers in ein Oberflächengewässer stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG dar, wobei für die Oberflächengewässer die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG zu beachten sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wassergefährdende Stoffe <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beim Bau und Betrieb der Windkraftanlage sind gem. § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) die Vorschriften der Anlagenverordnung - AwSV - vom 18.4.2007 sowie die dazu eingeführten Technischen Regeln, soweit sie für den Grundwasserschutz von Bedeutung sind, einzuhalten. 2. Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass: <ol style="list-style-type: none"> a. wassergefährdende Stoffe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 (AwSV) nicht austreten können, b. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit Stoffen nach Buchstabe a in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind, c. austretende wassergefährdende Stoffe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 schnell und zuverlässig erkannt werden und d. bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden. 	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>3. Sollten wassergefährdende Stoffe ins Erdreich oder ein Gewässer gelangt sein, ist umgehend die untere Wasserbehörde davon in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Grundwasserhaltungen für alle Windenergieanlagen können in einem wasserrechtlichen Verfahren beantragt werden und müssen nicht einzeln bei der unteren Wasserbehörde eingereicht werden. 2. Kabel- und Stromtrassen innerhalb des Windparks sowie extern bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 23 LWG sofern sie ein Gewässer kreuzen. Diese sind mindestens 2 Monate vor Baubeginn bei der UWB zu beantragen. 	
Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, 5.3 - Regionalentwicklung Datum: 11.08.2025 ID: 1027	<p>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:</p> <p>Das rd. 55 ha große Windkraftprojektgebiet ist Teil der typischen Kulturlandschaft des Dänischen Wohlds. Der Bereich wurde bisher aus Gründen des Artenschutzes (Seeadlerschutz) nicht in die Eignungsgebiete einbezogen.</p> <p>In den Planungsunterlagen wird geltend gemacht, dass „voraussichtlich eine Betroffenheit nicht vorliegt“. Aufgrund der Nähe zur Küste und den großräumigen Waldgebieten ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Großvögeln auch derzeit nicht auszuschließen.</p> <p>Ein aussagekräftiges Artenschutzgutachten ist eine wesentliche Vorbedingung für das Vorhaben. Die speziellen Anforderungen können bei den zuständigen Naturschutzbehörden (LFU und UNB) abgefragt werden.</p> <p>Da der Umfang und die Nutzung des Sonderbaugebietes nicht näher beschrieben bzw. begründet sind, ist im Umweltbericht auszuführen, warum eine Betroffenheit des regionalen Grünzuges nicht vermieden wird. Das gilt auch für die Nähe zu dem Schutzgebiets- und Biotopverbundbereich in der Niederung der Hülkenbek. Der Abstand von nur 30 Metern ist kritisch zu beurteilen, das gilt in Bezug auf die Nähe zu den Waldgebieten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die fachlichen Hinweise werden bei der Ausarbeitung der Planunterlagen berücksichtigt.</p> <p>Im kürzlich veröffentlichten Entwurf von Juli 2025 zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II zum Thema Windenergie an Land wird das Plangebiet nahezu vollständig als Vorranggebiet für die Windenergie dargestellt. Eine nähere fachliche Abhandlung zur Betroffenheit windkraftsensibler Großvögel erfolgt bei Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen.</p> <p>Im derzeit noch rechtskräftigen sowie in Aufstellung befindlichen Regionalplan wird der westliche und nordöstliche Bereich des Plangebietes als regionaler Grünzug dargestellt. Innerhalb der regionalen Grünzüge sind nur Vorhaben zuzulassen, welche mit deren Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Im Einzelfall können Windenergiegebiete zumindest zu einem Teil innerhalb eines Grünzuges ausgewiesen werden (vgl. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Hrsg.) (2020): Gesamtstädtisches Plankonzept, S. 82f.). Im Anhang zum gesamtstädtischen Plankonzept zur Teilaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) aus dem Jahr</p>

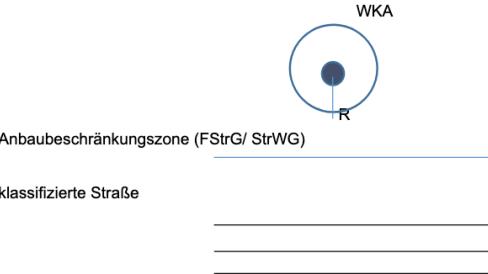
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Es handelt sich um ein bisher verkehrlich gering beeinflusstes bzw. gestörtes Gebiet, daher kommt der Bewertung der Landschaftselemente / Biotope in dem Projektgebiet hinsichtlich der Wirkung auf den Naturhaushalt eine besondere Bedeutung zu. Ein weiteres Vorbringen bleibt vorbehalten.</p>	<p>2010 wird der Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung aufgezeigt. Im konkreten Fall des geplanten Windenergiegebietes Rothenstein ist das Konfliktrisiko überschlägig als mittelmäßig einzustufen, da sich weniger als 75 Prozent der Fläche innerhalb des regionalen Grünzuges befinden (vgl. ebenda, S. 100).</p> <p>Eine Vereinbarkeit mit Einrichtungen der technischen Infrastruktur ist gegeben, sofern die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Für den Naturhaushalt sind aufgrund der geringen und in erster Linie punktuellen Flächeninanspruchnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch den Abstand der einzelnen Maststandorte zueinander ist die Zerschneidungswirkung voraussichtlich als gering einzustufen. Gemäß § 2 EEG wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen. In der bauleitplanerischen Abwägung ist das überragende öffentliche Interesse zu berücksichtigen und setzt sich regelmäßig gegenüber anderen Belangen durch. Die Planung wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Förderung der erneuerbaren Energien in der Abwägung für vertretbar gehalten.</p> <p>Die Landesregierung sieht in ihrem im April 2025 veröffentlichten zweiten Entwurf der erneuten Fortschreibung des LEP Wind mit Ausnahme von Naturwäldern gar keine eigenen Abstandsregelungen zu Wäldern mehr vor und verweist auf das Forstrecht. Dem schließt sich die Gemeinde an. Ein auf das forstrechtlich gebotene Maß beschränkter Abstand zu Waldflächen ist auch aufgrund der örtlichen Situation angemessen und sachgerecht. Zwar verfügen Waldränder häufig über „eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar“ (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Hrsg.) (2020): Gesamträumliches Plankonzept, S. 76). Bei den betroffenen Waldrandbereichen handelt es sich jedoch überwiegend um Flächen, die ackerbaulich genutzt werden und somit nur über eine eingeschränkte ökologische Qualität verfügen. Im Umkreis von 100 Metern befinden sich</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		<p>keine besonderen Biotopestrukturen, die überplant werden. Im Ergebnis erscheint es vorliegend sachgerecht, keinen erweiterten Abstand über die gesetzlich im Landeswaldgesetz vorgeschriebenen 30 Meter hinaus zu berücksichtigen. Einen darüberhinausgehenden Abstand sieht der aktuelle Entwurf der erneuten Fortschreibung des LEP Wind grundsätzlich nicht mehr vor, mit der Ausnahme von Naturwäldern, die im konkreten Fall aber nicht vorliegen.</p> <p>Auch das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung bestätigt in seiner Stellungnahme vom 11.08.2025, dass forstbehördliche Belange durch die Planung nicht berührt werden.</p>
Institution: Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) Datum: 11.08.2025 ID: 1032	<p>Im Planungsumfeld des Geltungsbereiches der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neudorf-Bornstein befindet sich Wald i.S. des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG).</p> <p>Gemäß § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist für bauliche Anlagen ein Abstand von mindestens 30 m zum Wald (Waldabstand) einzuhalten. Dies wurde bei der o.g. Planung berücksichtigt. Es befindet sich kein Wald i.S. des § 2 LWaldG innerhalb des geplanten Windenergiegebietes und der gesetzlich vorgeschriebene 30m-Waldabstand zu den Waldflächen im Umfeld der Planung wird eingehalten.</p> <p>Forstbehördliche Belange werden daher durch die Planung aktuell nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.</p>
Institution: Amt Dänischenhagen, Bauabteilung Datum: 11.08.2025 ID: M1031	<p>Für die Gemeinde Noer teile ich mit, dass zum jetzigen Zeitpunkt <u>keine</u> Anregungen bzw. Bedenken zu dem o.g. Bauleitplanverfahren vorgebracht werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt Datum: 11.08.2025 ID: 1028	<p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde (KSV Rd-Eck), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.</p> <p>Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen sind meist <u>ehrenamtlich</u> tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. einem Monat für die Stellungnahme ein zu knapper Zeitraum (Sommerferien). Bei den uns bisher vorgelegten Pla-nungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und – vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p><u>Wir bitten, diesen Sachverhalt auch bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</u></p> <p>Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Neudorf-Bornstein keine Bedenken und Einwände vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß BauGB keine Fristen vorgeschrieben. Die Beteiligung ist unter Berücksichtigung der üblichen Dauer erfolgt. Gründe für eine angemessen längere Frist lagen nicht vor.</p>
Institution: Landesamt für Energie Geologie und Bergbau (LBEG) Datum: 08.08.2025 ID: M1030	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS® Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrundkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser <u>Schreiben</u> vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den <u>NIBIS® Kartenserver</u> des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, Sachbereich 34 Datum: 08.08.2025 ID: M1029	<p>Die von der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der Planung gem. o. g. Betreff nicht berührt.</p> <p>Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.</p>
Institution: Schleswig-Holstein Netz GmbH (SHNG), Netzcenter Fockbek Datum: 08.08.2025 ID: 1026	<p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen.</p> <p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass in dem o.g. Bereich keine Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz GmbH vorhanden sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.</p>
Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt Datum: 07.08.2025 ID: 1023	<p>Die Gemeinde Altenhof sorgt sich um die hiesige Bürgerakzeptanz und wünscht sich weitere Beteiligungen im Planungsprozess, um diesen informativ entgegen treten zu können. Eine mögliche bauliche Erweiterung im Bereich Schnellmark darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde Altenhof wird über die weiteren Beteiligungsprozesse im Planverfahren in Kenntnis gesetzt und in die Beteiligung miteinbezogen.</p> <p>Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenhof für die zukünftige Siedlungsentwicklung gesicherten Flächen wurden bei der Abgrenzung des Windenergiegebietes als abstandsbestimmende Bezugspunkte angenommen. Dies betrifft im konkreten Fall die im Flächennutzungsplan vorgehaltenen Wohnbauflächen bei Schnellmark, wo eine Erweiterung in Richtung Süden bis an die B76 vorgesehen ist.</p> <p>In der Potenzialflächenkarte zum zweiten Entwurf der erneuten Fortschreibung des LEP Wind ist ein Abstand von 800 Metern zwischen dem Windenergiegebiet und der Siedlung Schnellmark berücksichtigt. Im Rahmen der Bauleitplanung ist hingegen ein größerer Abstand von 1.000 Metern vorgesehen.</p>

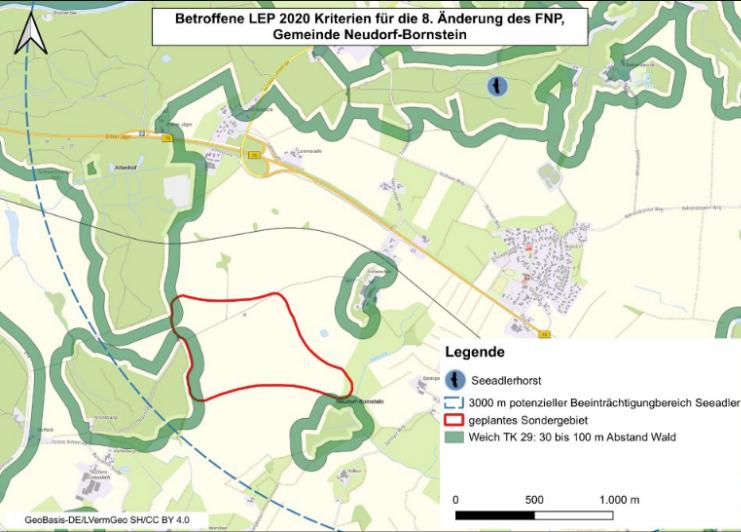
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT), Referat VII 41</p> <p>Datum: 04.08.2025</p> <p>ID: M1022</p>	<p>Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT).</p> <p>Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Die Abstandsregelung der Windenergieanlagen (geometrischer Mittelpunkt des Mastes + Rotorradius) unter Beachtung der Anbaubeschränkungszone ist zwingend einzuhalten.</p>  <p>Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordinierung: Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebiets an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebiets nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebiets im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Vorhandene Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung und werden durch das Planvorhaben nicht berührt.</p>

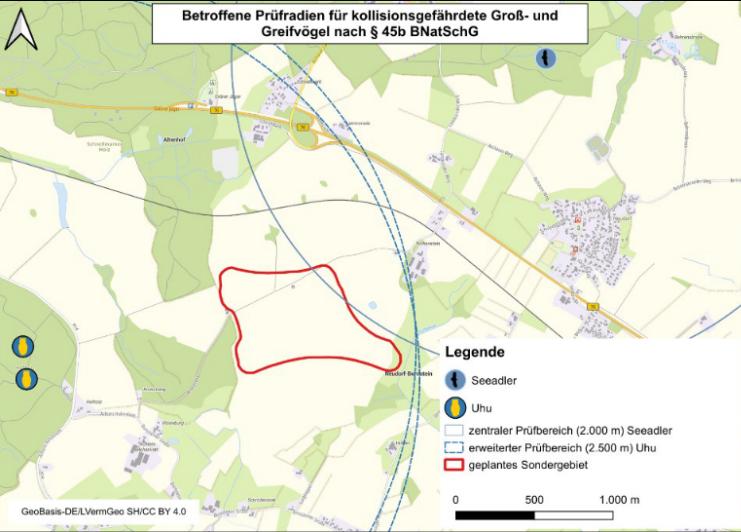
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Datum: 04.08.2025 ID: 1021	Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen das Vorhaben, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerMGeo SH) Fehlanzeige .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.
Institution: Gebäude-management Schleswig-Holstein Datum: 01.08.2025 ID: 1020	Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.
Institution: Wasser- und Bodenverband Gettorfer-Lindauer-Au Datum: 31.07.2025 ID: M1019	Die Gemeinde Neudorf-Bornstein möchte mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans die langfristigen, bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen unter weitestgehendem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung schaffen. Der Windpark „Rothenstein“ soll als Sonderbaufläche für erneuerbare Energien ca. 30 m entfernt des Verbandsgewässers Hülkenbek entstehen. Bitte teilen Sie uns mit, ob für die Erschließung der geplanten Windenergieanlage eine Gewässerquerung unseres Verbandsgewässers geplant ist. Sollte dies nicht der Fall sein, liegt keine Betroffenheit für die Verbandsanlagen des WBV Gettorfer-Lindauer-Au vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Baubedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer entstehen voraussichtlich nicht. Die äußere Erschließung wird über vorhandene Straßen und Wege erfolgen. Sofern doch eine bauzeitliche Gewässerquerung hergestellt werden sollte, wird diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Deutscher Wetterdienst, Verwaltungsbereich Hamburg Nord Datum: 30.07.2025 ID: 1018		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.
Institution: Stadtwerke Kiel AG, Key Account Management Datum: 30.07.2025 ID: M1024	Die oben aufgeführte 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie Rothenstein“ der Gemeinde Neudorf-Bornstein haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Seitens der Stadtwerke Kiel sind keine Maßnahmen geplant. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.
Institution: 50Hertz Trans- mission GmbH, Netzauskunft / Vertrags- management Datum: 29.07.2025 ID: 1010	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Hinweis zur Digitalisierung Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Deutsche Bahn AG c/o DBImm NL HH, FRI HH-I1 KI Datum: 24.07.2025 ID: 1009	<p>Die Gemeinde Neudorf-Bornstein möchte mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ein Windenergiegebiet planungsrechtlich vorbereiten. Da sich das Plangebiet für Windenergieanlagen in einer Entfernung von ca. 350 m zur o.a. Bahnstrecke befindet sind nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:</p> <p>Durch das Verfahren dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der mittelbar angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte im weiteren Verfahren zu beachten:</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeneffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EITB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p> <p>Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01.</p> <p>Im Rahmen der Zuwegungsplanung sind nachfolgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Nutzung von Bahnübergängen (BÜ) mit Schwerlasttransportern ist eine gesonderte Prüfung erforderlich. • Die BÜ sind ggfs. nicht für die Achslasten der Schwerlasttransporter ausgelegt, sodass Sicherungsmaßnahmen (Beweissicherungsverfahren, Lastverteilungsplatten, baubetriebliche Sperrungen etc.) erforderlich werden. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Eine Prüfung des gemäß den technischen Baubestimmungen vorgeschriebenen Abstandes zur Gleistrasse erfolgt im Rahmen des nachgelagerten BlmSchG-Genehmigungsverfahrens. Bei der Planung der genauen Anlagenstandorte kann gegebenenfalls anhand eines einzelfallbezogenen Eisabwurfgutachtens nachgewiesen werden, dass sich auch bei einem geringeren Abstand kein erhöhtes Sicherheitsrisiko für den Betrieb der Bahnstrecke ergibt.</p> <p>Die Mindestabstandsvorschriften der DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01 für Freileitungen werden eingehalten.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> Da die Planung und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, ist eine <u>frühzeitige Beantragung</u> der Nutzung bei der DB InfraGO AG zwingend notwendig. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. seiner Rechtsnachfolger. <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Die Deutsche Bahn, DB Immobilien bittet um weitere Beteiligung am Verfahren und behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor. Nutzen Sie bitte für eine weitere Beteiligung nachfolgendes Funktionspostfach: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com.</p>	
Institution: Deutsche Bahn AG c/o DBImm NL HH, FRI HH-I1 KI Datum: 24.07.2025 ID: 1009	Siehe Anlage	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landesamt für Umwelt (LfU) Datum: 24.07.2025 ID: 1008	Laut LEP 2020 soll grundsätzlich der gesamte potenzielle Beeinträchtigungsbereich der Seeadler von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Art ist im Umweltbericht darzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Im Rahmen der laufenden Horsterfassung konnten keine Brutplätze von windkraftsensiblen Großvögeln im Nahbereich des geplanten Windenergiegebietes lokalisiert werden. Im Rahmen der Horsterfassung wurde nordöstlich des Plangebietes in etwa 1.900 Metern Entfernung ein Brutplatz des Seeadlers als kollisionsgefährdete Art lokalisiert. Der Umgebungsbereich tangiert etwa einen Hektar des geplanten Windenergiegebietes. Im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse wurde jedoch festgestellt, dass keine essenziellen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 <p>Betroffene LEP 2020 Kriterien für die 8. Änderung des FNP, Gemeinde Neudorf-Bornstein</p> <p>Abbildung 2: Betroffene LEP 2020 Kriterien für die 8. Änderung des FNP, Gemeinde Neudorf-Bornstein</p> <p>Erforderlicher Prüfungsumfang nach § 45 b BNatSchG</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und das Konfliktpotenzial durch das geplante Vorhaben zu bewerten. Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde in dem Entwurf des Bauleitplans die Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Grundlage für den Umweltbericht ist die Umweltprüfung. Die abzuarbeitenden Inhalte ergeben sich aus § 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB sowie aus Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Untersuchungsrahmen zu Erstellung des Umweltberichts wird im Folgenden erläutert:</p> <p>Untersuchungen kollisionsgefährdeter Brutvögel für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus</p>	<p>Nahrungshabitate innerhalb des geplanten Windenergiegebietes liegen und die primären Nahrungshabitate ohne Querung des Plangebietes erreicht werden können. Aus diesem Grund ist in dem Bereich nicht von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Seeadlers auszugehen. Demnach liegt eine Betroffenheit für den Seeadler nicht vor.</p> <p>Für die weiteren genannten Arten konnten keine Brutplätze im Umgebungsbereich lokalisiert werden. Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Aspekte des Artenschutzes sind im Umweltbericht dargelegt.</p>

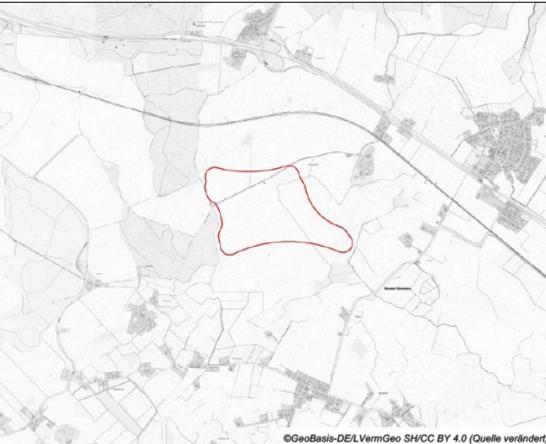
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen.</p> <p>Aktuell sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) Brutvorkommen der in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Vogelarten Seeadler im zentralen Prüfbereich und Uhu im erweiterten Prüfbereich bekannt (vgl. Abb. 3).</p>  <p>Betroffene Prüfradien für kollisionsgefährdete Groß- und Greifvögel nach § 45b BNatSchG</p> <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Seeadler (blue circle) Uhu (yellow circle) zentraler Prüfbereich (2.000 m) Seeadler (light blue shaded area) erweiterter Prüfbereich (2.500 m) Uhu (medium blue shaded area) geplantes Sondergebiet (red line) <p>0 500 1.000 m</p> <p>Abbildung 3: Betroffene Prüfradien für kollisionsgefährdete Groß- und Greifvögel nach § 45b BNatSchG</p> <p>Entscheidet sich der Vorhabenträger dazu, für den Seeadler freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND & LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen. Der Nahbereich ist grundsätzlich von der Nutzung der</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Windenergie freizuhalten, da hier gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelannahme gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in diesem Bereich signifikant erhöht ist und auch in der Regel nicht durch Maßnahmen verringert werden kann. Soweit auf eine Untersuchung im Vorfeld verzichtet wird, ist für Fledermäuse stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien zu beantragen. Geeignete Fledermausuntersuchungen zur Feststellung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind an geeigneten Windenergieanlagen nach aktuellem Standard durchzuführen. In der Regel sind solche Untersuchungen erst nach Errichtung der WEA möglich. In Einzelfällen sind solche Untersuchungen im Vorfeld möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WEA geeignete Bestandsanlagen vorhanden sind. Bei WEA mit einem Rotor-Bodenabstand ≥ 30 m ist eine nächtliche Abschaltung bei Temperaturen von ≥ 10 °C bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s in den fledermausrelevanten Zeiträumen vorzusehen. WEA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m sind bereits bei einer Windgeschwindigkeit von < 8 m/s abzuschalten. Sollten geeignete Gondelmonitorings von benachbarten WEA vorliegen, kann geprüft werden, ob eine Übertragung der Daten möglich ist. Für WEA mit einem Rotor-Bodenabstand von ≥ 30 m ist ein Langzeitmonitoring nach Genehmigungserteilung verpflichtend durchzuführen. Angesichts der gewachsenen Anlagendimensionen seit Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s im Jahr 2012, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko hierdurch zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass es unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist daher auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus ausreichend gemindert wird. Für WEA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m ist dies nicht verpflichtend durchzuführen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die Fledermäuse nicht berührt wird. Ein Langzeitmonitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw.</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>den aktuellen Vorgaben des Probat-Tools durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsopfer pro Erfassungszeitraum und WEA über 1 liegen. Der Untersuchungsumfang ist rechtzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Beim Bau von Windenergieanlagen ist es häufig unerlässlich Knicks zu roden und Überhälter zu fällen. In diesen können sich Fledermäuse Quartiere einrichten. Bevor es zu einer Entfernung dieser Strukturen kommt, müssen entweder die Bauschlusszeiten eingehalten werden oder es muss ein Negativnachweis in Form einer Kartierung/Überprüfung der Strukturen geliefert werden.</p> <p>Die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG zu bewerten. Auf Kartierungen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung erfolgt. Eine solche Potenzialanalyse ist dann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung der Maßnahmenkonzeption zugrunde zu legen. Kartierungen können dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenerfordernis zu reduzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass bei unzureichender Befassung mit alternativen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Abweichens von den Bauausschlusszeiten in den Genehmigungsunterlagen, diese nicht abschließend im Genehmigungsbescheid geregelt werden können und eine ergänzende Maßnahmenplanung erforderlich wird. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014) orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet.</p> <p><u>Grundsätzlicher Hinweis</u></p> <p>Alle Untersuchungen sind durch eine fachlich qualifizierte Person/Personengruppe durchzuführen. Bei den Untersuchungen steht der Schutz der Individuen und Lebensstätten an erster Stelle und Störungen durch die Untersuchung sind soweit wie möglich zu vermeiden. Besonders im Falle der sehr guten Kenntnisse über die</p>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Horststandorte von Schwarzstörchen und Seeadlern dürfen Besatzkontrollen der Horste von den Personen/Personengruppen nicht eigenmächtig, sondern nur in Absprache mit der Projektgruppe Seeadlerschutz bzw. dem AK Schwarzstorchschutz oder der ONB erfolgen. Eine möglichst exakte Verortung der Lebensstätten - besonders im Falle der Groß- und Greifvögel – ist zwar von hoher Bedeutung für die gutachterliche Bewertung, aber hier gilt es, Schutz und Erfassungsgenauigkeit gegeneinander abzuwägen.</p>	
Institution: Landesamt für Umwelt (LfU) Datum: 24.07.2025 ID: 1008	<p>Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien</p> <p>Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilstudie Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum II (2020). Die derzeit im 2. Entwurf der Teilstudie Windenergie des LEP dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2025) werden informatorisch dargestellt und geprüft.</p> <p>Betroffene harte Tabukriterien (LEP 2020):</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Betroffenheit zu erkennen <p>Betroffene weiche Tabukriterien (LEP 2020):</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Sondergebiet überlagert westlich und südöstlich den 30-100 m Schutzabstand zu Wäldern <p>Betroffene Abwägungskriterien (LEP 2020):</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Sondergebiet überlagert südöstlich eine wichtige Verbundachse für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Fließgewässer Hülkenbek und Niederung) → Die Zuständigkeit für diesen Belang liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde. • die gesamte Fläche liegt im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerhorstpaars außerhalb des Dichtezientrums (3.000 m) (s. Abb 2.) <p>Betroffene Ziele der Raumordnung (LEP Entwurf 2025):</p> <ul style="list-style-type: none"> • es sind keine Ziele betroffen 	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bindungswirkung von weichen Tabukriterien ist nicht mit der Verbindlichkeit von harten Tabukriterien gleichzustellen. Die harten Tabukriterien umfassen Flächen, auf denen die Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. In Schleswig-Holstein ist als hartes Tabukriterium für Windenergieanlagen ein Mindestabstand von 30 Metern zu Waldflächen gesetzlich in § 24 LWaldG vorgeschrieben. Im vorliegenden Fall wird der forstrechtlich bestimmte Mindestabstand von 30 Metern zu Waldflächen wird der eingehalten.</p> <p>Weiche Tabukriterien fungieren hingegen als Restriktionsbereiche und sollen bei der Standortplanung berücksichtigt werden. Mit diesen wird auf eine weitere, vorsorgliche Minimierung der durch das Windenergievorhaben hervorgerufenen Umwelteinwirkungen abgestellt. Dort soll die Errichtung von Windkraftanlagen „nach dem Willen des Plangebers [...] von vornherein ausgeschlossen werden“ (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Hrsg.) (2020): Gesamträumliches Plankonzept zur Teilstudie Windenergie des Landesentwicklungsplanes 2010 sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein, S. 53). Eine Einzelfallprüfung kann ergeben, dass eine Überwindung von weichen Tabukriterien möglich ist, sofern hierfür plausible Gründe dargelegt werden. Über das weiche Tabukriterium des Abstandes von 30 Metern bis 100 Metern wird im Plankonzept empfohlen, dass zusätzliche Flächen als Pufferzone freigehalten werden sollen. Windenergiegebiete sind auch bei Abweichen von weichen Tabukriterien weiterhin genehmigungsfähig.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Betroffene <u>Grundsätze der Raumordnung</u> (LEP Entwurf 2025):</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fläche überlagert teils Umgebungsbereiche um Brutplätzen von windkraftsensiblen Großvögeln (hier Seeadler) <p>Die ONB widerspricht der Ansicht der Antragstellerin die Abgrenzung zum hiesigen Wald nach § 24 LWaldG und gemäß des 2. Entwurfes des LEP 2025 umzusetzen. Gemäß des gültigen LEPs von 2020 ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in harten und weichen Tabuzonen ausgeschlossen. Dabei muss auf den Abstand der auszuweisenden Fläche geachtet werden. Dementsprechend müsste hier der Flächenzuschnitt angepasst werden, so dass es zu keinen Überschneidungen kommt. Dies betrifft die Abgrenzung der Sonderfläche im Westen und Südosten.</p>	<p>Das Bundesverwaltungsgericht hat den Unterschied zwischen den Tabuzonen in einem Urteil klargestellt: "Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen. Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind." (BVerwG - Urteil vom 11.04.2013 (4 CN 2.12), Rn. 6).</p> <p>Die Landesregierung sieht in ihrem im April 2025 veröffentlichten zweiten Entwurf der erneuteten Fortschreibung des LEP Wind mit Ausnahme von Naturwäldern gar keine eigenen Abstandsregelungen zu Wäldern mehr vor und verweist auf das Forstrecht. Dem schließt sich die Gemeinde an. Ein auf das forstrechtlich gebotene Maß beschränkter Abstand zu Waldflächen ist auch aufgrund der örtlichen Situation angemessen und sachgerecht. Zwar verfügen Waldränder häufig über „eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar“ (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Hrsg.) (2020): Gesamträumliches Plankonzept, S. 76). Bei den betroffenen Waldrandbereichen handelt es sich jedoch überwiegend um Flächen, die ackerbaulich genutzt werden und somit nur über eine eingeschränkte ökologische Qualität verfügen. Im Umkreis von 100 Metern befinden sich keine besonderen Biotopestrukturen, die überplant werden. Im Ergebnis erscheint es vorliegend sachgerecht, keinen erweiterten Abstand über die gesetzlich im Landeswaldgesetz vorgeschriebenen 30 Meter hinaus zu berücksichtigen. Einen darüberhinausgehenden Abstand sieht der aktuelle Entwurf der erneuteten Fortschreibung des LEP Wind grundsätzlich nicht mehr vor, mit der Ausnahme von Naturwäldern, die im konkreten Fall aber nicht vorliegen.</p> <p>Auch das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung bestätigt in seiner Stellungnahme vom 11.08.2025, dass forstbehördliche Belange durch die Planung nicht berührt werden.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Landesamt für Umwelt (LfU)</p> <p>Datum: 24.07.2025</p> <p>ID: 1008</p>	<p>Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zielt die Gemeinde Neudorf-Bornstein auf die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergie im Gemeindegebiet außerhalb von Vorranggebieten auf der Grundlage des § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (Gemeindeöffnungsklausel) und § 13b Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land) mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien - Windenergie ab. Die Fläche befindet sich innerhalb der Potenzialfläche PR2_RDE_130 des 2. Entwurfs der Teilstoffschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 aus April 2025.</p> <p>Die für die Nutzung der Windenergie geplante Fläche befindet sich im westlichen Gemeindegebiet zwischen der Bahntrasse Eckernförde-Gettorf im Norden, Rothenstein im Osten, Langkoppel und Hülken im Süden sowie der Gemeindegrenze im Westen. Die Fläche ist etwa 50,5 ha groß (Abbildung 1).</p>  <p>©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0 (Quelle verändert)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sachverhaltsschilderung; keine Abwägung erforderlich.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>In der Teilstudie Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum II (2020) wurde das Gebiet der angestrebten F-Planänderung größtenteils als Potenzialfläche PR2_RDE_023 ermittelt, aber nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Im aktuellen 2. Entwurf des LEP 2025 ist die hier in Rede stehende Fläche als Potenzialfläche (PR2_RDE_130) ermittelt worden.</p> <p>Es wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans und der Gemeinde Schiphorst noch keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 durchgeführt und kein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB verfasst. Die jetzige Beteiligung dient zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB im weiteren Bauleitverfahren. Die Antragstellerin plant, eine Horstkartierung von Großvögeln und eine Biotoptypenkartierung durchführen zu lassen.</p>	
Institution: Landesamt für Umwelt (LfU) Datum: 24.07.2025 ID: 1008	Anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme zur 8. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Neudorf-Bornstein "Windenergiegebiet Rothenstein" - <u>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Scoping (§ 4 Abs. 1 BauGB)</u> zu Ihrer weiteren Verwendung und Berücksichtigung im Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Industrie- und Han- delskammer zu Kiel Datum: 21.07.2025 ID: 1007	<p>Gegen die geplante Ausweisung eines Windeignungsgebietes in der Gemeinde Neudorf-Bornstein über ein Zielabweichungsverfahren erheben wir keine Einwände. Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neudorf-Bornstein haben wir keine Hinweise oder Anmerkungen.</p> <p>Wir bitten zukünftig darum, Beteiligungen der Bauleitplanung mit Frist in den Sommerferien zu vermeiden. Als Träger öffentlicher Belange sind wir dazu angehalten, bei Betroffenheit mit den Unternehmen ins Gespräch zu kommen, um die Interessen der Wirtschaft auch vertreten zu können. Dies kann in den Sommerferien deutlich erschwert werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich. Die Beteiligung ist unter Berücksichtigung der üblichen und im Baugesetzbuch festgelegten Dauer erfolgt. Aufgrund einer teilweisen Überschneidung mit den Sommerferien wurde der erforderliche Beteiligungszeitraum um einige Tage verlängert.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben Datum: 21.07.2025 ID: M1016	<p>Nach einer ersten Einschätzung sind Belange der Bundeswehr von dem geplanten Vorhaben betroffen. Ob und inwieweit tatsächlich militärische Belange beeinträchtigt sind, kann erst im weiteren Verfahren abschließend beurteilt werden. Ich bitte daher zu gegebener Zeit um erneute Beteiligung unter Verwendung unseres Zeichens I- 1169-25-FNP und benötige folgende Angaben: Anlagetyp, Gesamtbauwerkshöhe über Grund, Standortkoordinaten im WGS84-Format (Grad/Minute/Sekunde), Geländehöhe über NHN, Rotordurchmesser und Nabenhöhe.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bundeswehr wird im weiteren Verfahren beteiligt. Die genaue Konfiguration der Windenergieanlagen wird erst auf Ebene der Zulassung im BlmSchG-Genehmigungsverfahren festgelegt. Aus diesem Grund dürfen im Flächennutzungsplan keine Höhenbeschränkungen aufgenommen werden. Dies würde auch dem Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes widersprechen.</p>
Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung 1 Datum: 18.07.2025 ID: 1006		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.</p>
Institution: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg / Schwerin Datum: 16.07.2025 ID: M1015	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Das „Windenergiegebiet Rothenstein“ liegt südlich der Eisenbahnstrecke Nr. 1020 Kiel-Hassee – Flensburg. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Eine Prüfung des gemäß den technischen Baubestimmungen vorgeschriebenen Abstandes zur Gleistrasse erfolgt im Rahmen des nachgelagerten BlmSchG-Genehmigungsverfahrens. Bei der Planung der genauen Anlagenstandorte kann gegebenenfalls anhand eines einzelfallbezogenen Eisabwurfgutachtens nachgewiesen werden, dass sich auch bei einem geringeren Abstand kein erhöhtes Sicherheitsrisiko für den Betrieb der Bahnstrecke ergibt. Eine frühzeitige Beteiligung der Deutschen Bahn AG als</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.</p> <p>Es ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf die Planungen haben könnten, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise:</u> Grundsätzlich gilt, dass bauliche Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen und die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.</p> <p>Als anzuwendendes technisches Regelwerk – auch in Bezug auf Windenergieanlagen (WEA) – verweise ich auf die „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB)“, welche Sie auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) nachlesen können.</p> <p>Über dieses technische Regelwerk hinaus werden seitens des Eisenbahn-Bundesamtes in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung Abstandsempfehlungen für WEA zu den Eisenbahnbetriebsanlagen gegeben. Der empfohlene Abstand zu Schienenwegen beträgt danach das 1,5-fache des Rotordurchmessers plus Nabenhöhe. Das Eisenbahn-Bundesamt geht mit seiner Empfehlung davon aus, dass weniger eine Gefährdung des Betriebs durch Umkippen der ganzen Anlage als vielmehr durch Eisabwurf und Rotorblattabbruch zu besorgen ist.</p> <p>Eine eisenbahntechnische Prüfung oder eine Einzelfallprüfung wird das Eisenbahn-Bundesamt nicht durchführen. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnanlagen oder Bahnstromleitungen prüft. Die DB InfraGO AG trägt Eigenverantwortung für die Gewährleistung eines sicheren Bahnbetriebes (§ 4 Allgemeines Eisenbahngesetz). Ich empfehle, sich mit der Einbahninfrastrukturbetreiberin Deutsche Bahn AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr.</p>	Einbahninfrastrukturbetreiberin ist ebenfalls erfolgt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>44, 20097 Hamburg unter db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com) in Verbindung zu setzen und um eine Stellungnahme zu erteilen.</p>	
Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, Wasserstraßen- überwachung Datum: 15.07.2025 ID: 1005	<p>Gegen die o. g. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neudorf-Bornstein für das Windenergiefeld "Rothenstein" habe ich grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden unter dem HINWEIS "Schifffahrt" der Planzeichnung (Vorentwurf) ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.</p>
Institution: Wasser- und Bodenverband Am Noor Datum: 15.07.2025 ID: M1017	<p>Die Lage der Verbandsvorfluter (Offene Gewässer, Verrohrungen und Rohrleitungen) ist unter dem folgenden Link einsehbar: https://danord.gdish.de/viewer/resources/apps/Wasserland_DAV/index.html?lang=de#/</p> <p>Die Lage ist nicht eingemessen. Die genaue Lage ist vor Ort zu klären.</p> <p>Abstandsregelungen: Bei allen Planungen sind die Beschränkungen der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes zu berücksichtigen. Innerhalb eines 5m-Schutzstreifens beidseitig der Gewässer, Verrohrungen und Rohrleitungen sind eine Überbauung, Bodenauftrag und Bodenabtrag untersagt. Diese Beschränkungen gelten auch bezüglich Zuwegungen und Aufstellflächen</p> <p>In dem überplanten Gebiet befinden sich <u>keine</u> offene Gewässer, Verrohrungen und Rohrleitungen des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor. Abstandsregelungen der Satzung kommen daher hier nicht zur Geltung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Zuwegungen: Gewässerquerungen und Querungen von Rohrleitungen können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Art und Weise der Querung und die technische Umsetzung sind in jedem Einzelfall mit dem WaBoV abzustimmen.</p> <p>Versorgungsleitungen: Ver- und Entsorgungsleitungen der geplanten Anlagen, dürfen die Unterhaltung der Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes nicht behindern.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kabel und Versorgungsleitungen sind im Horizontalspülbohrverfahren mindestens 2,0 munter der Rohr- oder Gewässersohle der Verbandsvorfluter zu verlegen.2. Beim parallelen Verlauf der Trasse zu einem Vorfluter sind links und rechts 5 m Abstand einzuhalten.3. Nach Ausführung ist dem Wasser- und Bodenverband ein Bestandsplan in digitaler Form (*dxf oder *shp, georeferenziert) mit eingemessener Höhe und genauer Lage der Versorgungsleitung und der gequerten Verbandsanlagen (Bohrprotokoll) zu übergeben.4. Alle dem Wasser- und Bodenverband in Verbindung mit der Maßnahme entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.5. Dem Wasser- und Bodenverband sind der geplante Beginn und das Ende der Arbeiten anzugeben. Der Wasser- und Bodenverband ist an der Abnahme zu beteiligen.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle Datum: 14.07.2025 ID: M1014	<p>Unsere Zustimmung zu der Planung können wir nur unter folgenden Auflagen in Aussicht stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das vorgeschichtliche Megalithgrab (aKD-ALSH-3313) ist in der Planzeichnung deutlich als Denkmal der Denkmalliste zu kennzeichnen (inkl. korrekter Denkmallistennummer) und mit Verweis zu versehen, dass es nicht beschädigt werden darf. • Das o.g. archäologische Denkmal ist zu respektieren und vor Beschädigungen aller Art zu schützen. Es darf nicht überplant werden. • Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob sie denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind. <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Megalithgrab (Nr. 25) ist bereits nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Denkmallistennummer wird in der Planzeichnerklärung ergänzt. Das Megalithgrab wird bei der Planung der Windenergieanlagen und Baustellenverkehre beachtet.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden bei der Planung der einzelnen Anlagenstandorte sowie im Rahmen der Baumaßnahmen beachtet.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle	Darüber hinaus befinden sich Teile der überplanten Fläche in archäologischen Interessengebieten. Diese archäologischen Interessengebiete dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen ist und dass das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen mit Erdeingriffen beteiligt werden muss (§ 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die archäologischen Interessengebiete werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.
Datum: 14.07.2025 ID: M1014	Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.	
Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle	In der überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015, das gem. § 8 DSchG SH in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um ein vorgeschichtliches Megalithgrab (aKD-ALSH-3313). Das Großsteingrab zählt zu den Monumentalbauten der Vorgeschichte, die herausragende Zeugnisse eines komplexen Totenbrauchtums der Jungsteinzeit darstellen. Jungsteinzeitliche Monumentalbauten sind noch heute markante Landschaftselemente und besitzen als Bodenarchive einen hohen kulturgechichtlichen und wissenschaftlichen Wert. Das Denkmal liegt inselartig in einem landwirtschaftlich genutzten Areal. Die sanfte Kuppenlage zeigt die von den Erbauern gewählte landschaftsprägende Position. Die Steinkammer war mit einer runden Hügelschüttung versehen, die nicht erhalten ist. Auf dem Deckstein zeugen zahlreiche eingetiefte Schälchen von einer fortgesetzten Nutzung des Platzes in späteren vorgeschichtlichen Epochen. Dicht am Feldweg ist die Steinkammer gut sicht- und erlebbar. In der weiteren Umgebung hat es zahlreiche, teils nicht erhaltene Großsteingräber gegeben. Großsteingräber sind noch heute markante Landschaftselemente und besitzen einen besonderen kulturgechichtlichen und wissenschaftlichen Wert. Insbesondere vor dem Hintergrund der massiven Zerstörung vieler Großsteingräber seit dem 19. Jahrhundert liegt der Schutz dieser Kulturdenkmale im	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sachverhaltsschilderung; keine Abwägung erforderlich. Die Beschreibung des Megalithgrabs und eine Bewertung des Schutzgutes der Kultur- und sonstigen Sachgüter erfolgt im Umweltbericht.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	öffentlichen Interesse.	
Institution: Amt Dänischer Wohld, Fachbereich IV - Bauwesen Datum: 14.07.2025 ID: M1013	Die Nachbargemeinden Osdorf, Gettorf und Lindau geben keine Stellungnahme zum Verfahren ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.
Institution: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GBL - Liegenschaften, Leitungsrechte, Plananfragen Dritter und GIS Datum: 11.07.2025 ID: M1012	Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind. <u>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</u> Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie <u>kostenlos</u> und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p> <p>Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads-> Filter Datenschutz.</p>	
<p>Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Koordination und Vollzug</p> <p>Datum: 10.07.2025</p> <p>ID: 1004</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Institution: Dataport</p> <p>Datum: 10.07.2025</p> <p>ID: 1000</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Institution: Handelsverband Nord e.V.</p> <p>Datum: 10.07.2025</p> <p>ID: 1003</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH, Deutsche Telekom Technik Nord, PTI 11 Datum: 10.07.2025 ID: 1002	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken, bitte aber nachfolgende Hinweise zu beachten.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Entsprechende Lagepläne unserer Telekommunikationseinrichtungen können vom Erschließungsträger und beauftragten Tiefbaufirmen bei unserer offiziellen Planauskunft angefordert werden.</p> <p>Zentrale Planauskunft: E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de Tel.: 0431 / 145 - 8888 Fax: 0391 / 580 225 405</p> <p>Zudem bitten wir um weitere Beteiligung bei der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Fachplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH, Deutsche Telekom Technik Nord, PTI 11 Datum: 10.07.2025 ID: 1002	<p>Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte der anliegenden Datei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Abfallwirtschafts- gesellschaft Rendsburg- Eckernförde mbH, Kundenservice Datum: 10.07.2025 ID: 1001	<p>Zu der geplanten 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuendorf-Bornstein gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.</p>
Institution: Ministerium für Inneres, Kommu- nales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Kampfmittel- räumdienst Datum: 08.07.2025 ID: M1011	<p>Merkblatt</p> <p>Historie: Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig-Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.</p> <p>Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden 2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen 3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen. 4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Baumaßnahmen beachtet.</p>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden	
Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinhaltung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemarkungen vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemarkung Neudorf-Bornstein liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgelände. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis keine Bedenken; keine Abwägung erforderlich.
Datum: 08.07.2025		
ID: M1011	Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)	